Nr 650

Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz)

vom 30. Januar 1996 (Stand 1. Juni 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern.

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Mai 1994¹,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziele

- ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des Tourismus. Es regelt die Finanzierung der Förderungsmassnahmen und die Zuständigkeiten.
- ² Bei allen Massnahmen ist ein umweltverträglicher, qualitätsorientierter und regional angepasster Tourismus anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen, Natur, Landschaft und Ortsbilder sind zu schonen

§ 2 Finanzierung

- ¹ Die Tourismusförderung wird finanziert durch
- den Ertrag aus der kantonalen und der örtlichen Beherbergungsabgabe.
- den Ertrag aus den Kurtaxen, b.
- den Ertrag aus der Tourismusabgabe und c.
- die Staatsbeiträge. d.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat hat die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes.

K 1996 248 | G 1996 51

¹ GR 1994 822

^{*} Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Er erstellt ein kantonales Tourismusleitbild und unterbreitet es dem Kantonsrat² periodisch zur Kenntnisnahme.

2 Beherbergungsabgabe, Kurtaxe und Tourismusabgabe

2.1 Beherbergungsabgabe

2.1.1 Kantonale Beherbergungsabgabe

§ 4 Zweck

¹ Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

§ 5 Träger des Tourismusmarketings

¹ Das Tourismusmarketing ist Sache der touristischen Organisationen.

§ 6 * Leistungsvereinbarungen

¹ Die Zuteilung von Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe setzt eine Leistungsvereinbarung zwischen der touristischen Organisation und dem Kanton voraus. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die mit dem Tourismusmarketing angestrebten Ziele und die Berichterstattung festgelegt.

² Leistungsvereinbarungen werden mit touristischen Organisationen abgeschlossen, die Tourismusmarketing mit überregionaler Bedeutung betreiben.

³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement³ ergreift alle erforderlichen Massnahmen, soweit nicht andere Instanzen damit beauftragt sind.

⁴ Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für den Tourismus zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat. *

Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 3 und 25 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

Departementsbezeichnung in den §§ 3, 6 und 27 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

Nr. 650 3

§ 7 Abgabepflicht

- ¹ Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer
- a. gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und andern Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

§ 8 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- ¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind
- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. * juristische Personen, die im Sinn von § 70 des Steuergesetzes⁴ steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.
- ² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von
- a. Kindern unter 12 Jahren,
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

§ 9 Höhe der Abgabe

¹ Die Beherbergungsabgabe beträgt 50 Rappen je Person und Logiernacht. *

§ 10 * Veranlagung und Bezug

§ 11 Überweisung

¹ Die Gemeinden bzw. die mit dem Bezug beauftragten Stellen überweisen die gesamten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres der Staatskasse.

² Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen. Eine Erhöhung ist mindestens zwei Jahre vorher festzulegen. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle bezieht die Abgabe.

² In streitigen Fällen erlässt die Gemeinde einen Veranlagungsentscheid.

⁴ SRL Nr. 620

2.1.2 Örtliche Beherbergungsabgabe

§ 12 Zweck und Höhe der Abgabe

- ¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, zusätzlich zur kantonalen Beherbergungsabgabe eine örtliche Beherbergungsabgabe je Person und Logiernacht zur Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings zu erheben.
- ² Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe.

§ 13 Veranlagung und Bezug

¹ Für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe gilt § 10.

2.2 Kurtaxe

§ 14 Grundsatz und Zweck

- ¹ In Kur-, Sport-, Ferien- und Fremdenverkehrsgebieten können die Gemeinden Kurtaxen erheben
- ² Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

§ 15 Abgabepflicht

- ¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Absatz 2 zu entrichten.
- ² Sie kann erhoben werden für jede Übernachtung von Gästen
- in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.
- ³ Wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, kann ebenfalls taxpflichtig erklärt werden, wenn sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hat.
- ⁴ Die Kurtaxen sind der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle abzuliefern. *

§ 16 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen gemäss § 8 Absatz 2.

Nr. 650 5

§ 17 Höhe der Kurtaxe, Bemessung

- ¹ Die Kurtaxe wird pro Logiernacht erhoben.
- ² Als Bemessungsgrundlage für die Kurtaxe dienen insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste. *
- ³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche Wohnungen für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss § 15 Absatz 2a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.
- ⁴ Als Bemessungsgrundlage für die Jahrespauschale dienen insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste und die Anzahl Betten im bewohnten Raum. *
- ⁵ In Streitfällen entscheidet die Gemeinde. *

§ 18 Organisation, Aufsicht

- ¹ Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen besorgen die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Stellen. *
- ² Die Gemeinde erlässt nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen ein Reglement. Darin sind namentlich festzulegen *
- a. * die mit dem Inkasso und der Verwaltung der Kurtaxen beauftragte Stelle,
- b. der Kreis der Kurtaxenpflichtigen,
- c. die Berechnungsmethode für die Kurtaxe,
- d. die Höhe der Kurtaxe,
- e. die Zeitabschnitte des Jahres, in denen Kurtaxen zu entrichten sind,
- f. die Ablieferungstermine für die Kurtaxen,
- g. weitere Taxbefreiungen und Taxermässigungen,
- h. die Verwendung der Kurtaxen,
- i. die Aufsicht und die Rechnungsablage.
- ³ Die Gemeinde beaufsichtigt die Beauftragten hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen. Diese sind verpflichtet, zuhanden der Gemeinde jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen. *

2.3 Tourismusabgabe

§ 19 Grundsatz und Zweck

¹ Die Gemeinden können von selbständigerwerbenden natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, eine Abgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz erheben.

² Der Ertrag der Abgabe ist für touristische Massnahmen zu verwenden, die im überwiegenden Interesse der Abgabepflichtigen liegen. Die Abgaben dürfen nicht für die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

§ 20 Höhe, Veranlagung; Befreiung von der Abgabe

- ¹ Objekt bildet der im Kalenderjahr erzielte tourismusbedingte Umsatz in der Gemeinde ansässiger Betriebe beziehungsweise Betriebsteile. Er umfasst alle durch Dienstleistungen und Warenverkäufe an Touristinnen und Touristen erzielten Einnahmen.
- ² Die jährliche Abgabe je Betrieb beziehungsweise Betriebsteil darf 1 Promille des tourismusbedingten Umsatzes nicht überschreiten. Die Abgabe kann als Pauschale erhoben werden. Die Pauschale wird nach der approximativen Höhe des tourismusbedingten Umsatzes abgestuft. *
- ³ Der tourismusbedingte Umsatz ist durch die Abgabepflichtigen zu ermitteln. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie mündlich oder schriftlich wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. *
- ⁴ Nicht abgabepflichtig sind Personen gemäss § 19 Absatz 1, deren tourismusbedingter Umsatz weniger als 10 Prozent des Gesamtumsatzes des in der Gemeinde ansässigen Betriebs beziehungsweise Betriebsteils beträgt.
- ⁵ In Streitfällen über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe entscheidet die Gemeinde. *

§ 21 Organisation, Aufsicht

- ¹ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten der Tourismusabgabe in einem Reglement.
- ² In diesem Reglement sind insbesondere festzulegen
- a. die maximale Höhe der Abgabe,
- b. die Verwendung der Abgabe,
- c. das Inkasso und die Verwaltung der Abgabe,
- d. die Aufsicht und die Rechnungsablage.

3 ... *

2.4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 22 Widerhandlungen

¹ Abgabepflichtige, welche die ihnen obliegenden Melde- und Mitwirkungspflichten verletzen oder durch Verschweigen von Tatsachen oder durch unrichtige Angaben schuldhaft bewirken, dass keine oder zu niedrige Beherbergungsabgaben, Kurtaxen oder Tourismusabgaben abgeliefert werden, sind mit Busse bis zu 10 000 Franken zu bestrafen. Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

- ² Die vorenthaltenen Beherbergungsabgaben, Kurtaxen und Tourismusabgaben sind nachzuzahlen. Der zu leistende Verzugszins entspricht dem jeweils gültigen Zinsfuss für Nachsteuern gemäss kantonalem Steuerrecht.
- ³ Nachzahlungen verfügt die Gemeinde. *
- ⁴ Der Nachzahlungsanspruch verjährt acht Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beherbergungsabgaben, Kurtaxen oder Tourismusabgaben geschuldet werden.

§ 23 Vollstreckbarkeit

¹ Rechtskräftige Entscheide über die Erhebung der Beherbergungsabgaben, der Kurtaxen und der Tourismusabgaben sind vollstreckbaren Urteilen im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889⁵ gleichgestellt.

§ 24 Rechtspflege

¹ Gegen Entscheide der Gemeinde über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben, Kurtaxen und Tourismusabgaben ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Juli 1972⁶ und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. *

3 Staatsbeiträge

§ 25 Grundsatz

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich bewilligten Kredite Beiträge an das Tourismusmarketing der touristischen Organisationen.

² Dem Kantonsgericht⁷ steht auch die Ermessenskontrolle zu.

⁵ SR <u>281.1</u>

⁶ SRL Nr. <u>40</u>

Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

² Beitragsberechtigt sind touristische Organisationen, die mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung gemäss § 6 Absatz 1 abgeschlossen haben. *

§ 26 * Finanzierung

- ¹ Für die Staatsbeiträge werden folgende Mittel verwendet:
- in der Regel 80 Prozent des Ertrags der jährlichen Bewilligungsabgaben gemäss § 27 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 1997⁸,
- b. weitere nach Bedarf dafür bereitgestellte Beträge.

§ 27 * ..

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Bestimmungen.

§ 29 * ...

§ 30 Anpassung bestehender Reglemente

¹ Bestehende Kurtaxenreglemente sind, soweit erforderlich, innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben
- a. das Gesetz über die Kurtaxen vom 14. Mai 1968⁹,
- b. das Gesetz über die Beherbergungsabgaben vom 9. Mai 1972¹⁰.

§ 32 Inkrafttreten

¹ Das Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum¹¹.

⁸ SRL Nr. <u>980</u>

⁹ G XVII 341 (SRL Nr. 650)

¹⁰ G XVIII 171 (SRL Nr. 651)

¹¹ Die Referendumsfrist lief am 3. April 1996 unbenützt ab (K 1996 981).

Nr. 650 9

Änderungstabelle – nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	30.01.1996	01.07.1996	Erstfassung	K 1996 248 G 1996 51
§ 3 Abs. 4	19.03.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 108
§ 6	22.06.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 273
§ 8 Abs. 1, b.	22.11.1999	01.01.2001	geändert	G 2000 1
§ 9 Abs. 1	22.06.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 273
§ 10	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 15 Abs. 4	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 17 Abs. 2	22.06.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 273
§ 17 Abs. 4	22.06.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 273
§ 17 Abs. 5	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 18 Abs. 1	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 18 Abs. 2	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 18 Abs. 2, a.	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 18 Abs. 3	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 20 Abs. 2	22.06.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 273
§ 20 Abs. 3	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 20 Abs. 5	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 21 Abs. 3	19.03.2007	01.01.2008	aufgehoben	G 2007 108
§ 22 Abs. 3	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 24 Abs. 1	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 25 Abs. 2	22.06.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 273
§ 26	22.06.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 273
§ 27	22.06.2009	01.01.2010	aufgehoben	G 2009 273
§ 29	22.06.2009	01.01.2010	aufgehoben	G 2009 273

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
30.01.1996	01.07.1996	Erlass	Erstfassung	K 1996 248 G 1996 51
22.11.1999	01.01.2001	§ 8 Abs. 1, b.	geändert	G 2000 1
19.03.2007	01.01.2008	§ 3 Abs. 4	eingefügt	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 10	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 15 Abs. 4	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 17 Abs. 5	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 18 Abs. 1	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 18 Abs. 2	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 18 Abs. 2, a.	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 18 Abs. 3	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 20 Abs. 3	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 20 Abs. 5	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 21 Abs. 3	aufgehoben	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 22 Abs. 3	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 24 Abs. 1	geändert	G 2007 108
22.06.2009	01.01.2010	§ 6	geändert	G 2009 273
22.06.2009	01.01.2010	§ 9 Abs. 1	geändert	G 2009 273
22.06.2009	01.01.2010	§ 17 Abs. 2	geändert	G 2009 273
22.06.2009	01.01.2010	§ 17 Abs. 4	geändert	G 2009 273
22.06.2009	01.01.2010	§ 20 Abs. 2	geändert	G 2009 273
22.06.2009	01.01.2010	§ 25 Abs. 2	geändert	G 2009 273
22.06.2009	01.01.2010	§ 26	geändert	G 2009 273
22.06.2009	01.01.2010	§ 27	aufgehoben	G 2009 273
22.06.2009	01.01.2010	§ 29	aufgehoben	G 2009 273